

"Mindener Jahresarbeitszeitmodell"

1 Grundsätzliche Vorgaben für das Zeitmodell und Antragsgrundlagen

1.1 Allgemeine Definition der schulischen Arbeitszeiten

Die Definition von Arbeitszeit auf der Basis eines kombinierten Modells aus Jahresarbeitsstunden und Wochenstunden wird auf der Basis der Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes für die gesamte Schule festgesetzt auf eine Kombination aus Unterrichtszeit und Systemzeit

Allgemeine Definition

Unterrichtszeit

(in der Regel 75 % der gesamten schulischen Arbeitszeit)

+

Systemzeiten

(in der Regel 25 % der gesamten schulischen Arbeitszeit)

= **Gesamtarbeitszeit**

1.2 Definition der Aufgaben zur Unterrichtszeit

- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- Korrekturen
- Klassenkonferenzen
- Teilnahme an Fachkonferenzen
- Fachbezogene Beratung von Schülerinnen und Schülern
- Zensurenkonferenzen
- (falls nicht anders geregelt: ggf. Zeugnisschreibung, ansonsten in Klassenlehrertätigkeit berücksichtigt)
- Evaluationsmaßnahmen zum Unterricht
- Weitere unabweisbare für den Unterricht notwendige Tätigkeiten

1.3 Definition der Systemzeiten

Zur Systemzeit zählen alle weiteren schulischen Arbeiten, z. B. Stundenplanerstellung oder Klassenlehrerschaft. Eine entsprechende Vorschlagsliste für die Schulen, die sich in einen Versuch begeben, ist beigefügt, notwendigerweise aber stark von den Inhalten und Gegebenheiten des Freiherr-vom-Stein-Berufskollegs geprägt.

1.4 Verwendung von Unterrichtsfaktoren

Die Definition von Unterricht und Unterrichtszeiten ist unumstößlich und kann jeweils nur landesseitig geändert werden. Die Hamburger Faktoren sind bis zur Überprüfung konstituierendes Element, nicht aufgeführte Fächer werden in einer Analogrechnung mit entsprechendem Faktor versehen.

Diese Vorgabe ist entsprechend umzusetzen. Die sachlichen Voraussetzungen einer überprüfungsfähigen Stundenbuchhaltung sind in den Schulverwaltungen in der Regel gegeben. Zusätzlich zu den Hamburger Faktoren werden als Steuerungselement bezüglich kleinerer und größerer Lerngruppen entsprechende Faktoren um den Klassenfrequenzrichtwert herum eingezogen. Diese Korrekturfaktoren gleichen Ungleichgewichte in den Klassenextremwerten aus.

1.5 Verbindlichkeit der Aufgabenbeschreibungen und Zeitwertdefinitionen

Aufgabenbeschreibungen und Zeitwertdefinitionen - wie z. B. für Klassenlehrergeschäfte oder Konferenzen - sind verbindlich und auf Lehrkräfte entsprechend anzuwenden. Über verbindliche Festlegungen hinausgehende Stunden sind durch die Lehrkräfte ggfs. schriftlich zu dokumentieren und auch – möglicherweise im Rahmen der schulischen Aufgabenkontrolle – durch Aufgabenrevision als Grundaufgabe der Schulleitung zu senken oder zu bestätigen.

Dieser Bereich wird aus den jetzt vorliegenden Erfahrungen nur einen sehr kleinen Teil der Erfassungsarbeit ausmachen, sodass die Verwaltungsarbeit für die einzelne Lehrkraft eher gering ausfällt. Abzulehnen sind deshalb auch alle Verfahren, die zu einem überbordenden 'Papierkrieg' führen. Der Hauptverwaltungsanteil zur Erfassung der Arbeitszeit von Lehrkräften muss und wird in der Schulleitung verbleiben.

1.6 Schuljahresbezogene Definition der Arbeitszeit

Festlegungen müssen zusätzlich getroffen werden hinsichtlich der Definition der schuljahresbezogenen Arbeitszeit. Der praktikabelste und genaueste Abrechnungsmodus ist die schuljahresweise Festlegung der Arbeitszeit nach Unterrichtswochen.

1.7 Rolle von Schulleitung und Lehrerrat

Grundüberlegung bezüglich weiterer schulischer Aufgaben war, dass im Sinne der Flexibilisierung der Einzelschule diese durch die Lehrkräfte verbindlich durchzuführen seien. Hierzu gibt das Modell Hinweise, nimmt jedoch auch auf die individuellen Belange einer Schule Rücksicht.

Entscheidend für die Vergabe von Aufgaben und Stunden ist die Schulleitung, die in Absprache mit der einzelnen Lehrkraft entsprechende Tätigkeiten und Aufgaben – und somit Zeiten – zuweist. Im Zuge vertrauensvoller Zusammenarbeit erscheint es am praktikabelsten, den Lehrerrat als Kontrollinstanz einzusetzen.

Dies soll im Rahmen des Modellversuches entsprechend praktiziert werden. Neben der Absprache zwischen Schulleitung und Lehrkraft fungiert der Lehrerrat als Partner und Kontrollgremium. Dienstaufsicht sowie Personalrat können als weitere dienstliche Partner ggf. hinzugezogen werden.

1.8 Verbindlichkeit der Aufgabenerfüllung

Verbindlich ist die Maßgabe, dass jede Lehrkraft Tätigkeiten im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses und Arbeitszeitkontingentes – gegebenenfalls darüber hinaus - durchzuführen hat und zumutbare schulische Tätigkeiten – die sich aus dem Aufgabenkatalog und aus nahe liegenden Tätigkeiten ergeben – grundsätzlich zu erledigen sind. Diese Maßgabe wird entsprechend umgesetzt und ist für beamtete wie angestellte Lehrkräfte gleichermaßen gültig. Für unabweisbare und nicht einzeln zu erfassende Tätigkeiten kann eine Grundpauschale an Zeitstunden pro Jahr vorgesehen werden.

1.9 Negativierung und Positivierung von Unterricht

Entfallender Unterricht, z. B. durch Abwesenheit der Klasse bei Klassenfahrten, Fortbildungen oder Wegfall des Unterrichts nach Prüfungen wird negativiert bzw. nicht angerechnet. Zusatzarbeitsstunden, z. B. durch Prüfungstätigkeit oder Vertretungsunterricht, werden positiviert; dieses ist entsprechend umzusetzen.

1.10 Obergrenze der Unterrichtstätigkeit und Einsatzflexibilisierung

Arbeitszeitrelevante Tätigkeiten können sich zwingend auch durch weiteren Unterricht ergeben – somit auch außerhalb statistischer Erfassung im Sinne der amtlichen Schuldaten - entsprechend auch Kleingruppenunterricht, Förderunterricht etc. im Sinne der Schulentwicklung. Das im Gesetz verankerte obere Bandbreitenmaß wird – außer in bestimmten Blockphasen – nicht überschritten. Diese Maßgabe ist auch wichtig im Sinne einer flexiblen Steuerung von Unterricht zugunsten bestimmter Schülergruppen. Stichpunkte sind hier Beseitigung von Lernschwächen oder Begabtenförderung, definiert z. B. in Abhängigkeit von jeweiligen Schulprogrammen und damit Schulprofilen.

Die obere Bandbreite sollte in Absprache mit der Lehrerkonferenz außer in Blockphasen 28 Unterrichtsstunden bei 25,5 Pflichtstunden nicht überschreiten; Ziel der Schule sollte es allerdings sein, im Zuge einer flächigen Verteilung der Aufgaben die Bandbreite im oberen Bereich noch niedriger zu gestalten. Es ist erklärtes Ziel, unterrichtliche Tätigkeiten für alle Lehrkräfte in der Regel im Vordergrund zu halten.

1.11 Ausgleich Über- und Unterschreitungen der Jahresarbeitszeit

Über- und Unterschreitungen sind wie bisher ggf. im gleichen Jahr oder im Folgejahr auszugleichen.

1.12 Einbezug der Beförderungsämter

Koordinatoren/Fachleitungen sowie sonstige Beförderungsämter (z. B. Bildungsgangleitungen) erhalten gleichwertig Anrechnungen auf ihre Arbeitstätigkeiten; es gibt keine Differenzierungen in der Berechnung der Arbeitszeit unter den Besoldungsgruppen. Besoldungsrechtlich gilt wie bisher die Bezahlung nach Verantwortung, z. B. für Koordinationsaufgaben etc.

1.13 Einbezug der Entlastungsstundenkontingente in die schulische Gesamtarbeitszeit

Entlastungsstundenkontingente werden mit entsprechenden Unterrichtswertfaktoren bzw. Stellenanteilen einbezogen (Schulleitungspauschale etc.).

2. Umsetzungskonkretisierung

2.1. Bemessung der Jahresarbeitszeit

Die durchschnittliche Jahresarbeitszeit für einen Beamten in NRW beträgt 41 Std. pro Woche und 1804 Stunden pro Jahr. Ein Lehrer unterrichtet durchschnittlich 38 Wochen im Jahr und hätte damit pro Woche 47,5 Std. zu arbeiten, sofern er nur während der Schulzeit arbeiten würde. Da die Schuljahre nicht gleich lang sind und Einstellungen, Zeitverträge, Pensionierungen etc. immer bezogen auf Schuljahre bzw. – Halbjahre stattfinden, ist die Ermittlung der für das jeweilige Schuljahr geltenden Jahresarbeitszeit zwingend. In der Summe des Kalenderjahres wird jedoch grundsätzlich die Arbeitszeit von 1804 Zeitstunden erfüllt.

2.2. Aufteilung der Arbeitszeit in Unterrichts- und Systemzeit

In den letzten 10 Jahren sind am Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg durchschnittlich 90 % der bezahlten Stunden auch unterrichtet worden. Die restlichen 10 % sind verschiedene Entlastungs- und Ermäßigungsstunden (Altersermäßigung, Schulleitungspauschale, Fortbildung etc.). Eine Vollzeitkraft hat bisher 22,95 Stunden (90 % von 25,5 Stunden) pro Woche und bei 38 Nettoschulwochen 872,1 Stunden pro Schuljahr unterrichtet. Multipliziert man diese Unterrichtsstunden mit einem durchschnittlichen

Gewichtungsfaktor von 1,55 ergeben sich 1351 Zeitstunden. Dies sind 75 % der insgesamt zu leistenden Arbeitsstunden. Die restlichen 25 % werden als Systemzeiten für die Wahrnehmung aller übrigen schulischen Aufgaben genutzt und vergeben.

Damit ist unabhängig vom Arbeitszeitmodell eine konstante Unterrichtsversorgung für Klassen gewährleistet. In Hamburg ist mit gleichen Prozentzahlen (75 zu 25) das Arbeitszeitmodell eingeführt worden. Im Übrigen gilt für die Zuweisung von Stellen nach altem und neuen Modell die **gleiche** Berechnungsgrundlage.

3. Bewertung und Anrechnung von Unterricht

a) Faktoren für den Unterricht

Damit schulinterne Diskussionen vermieden werden, sind die Faktoren des „Hamburger Modells“ verbindlich. Eine Veränderung ist erst nach einer Erprobungsphase und unter Mitwirkung einer externen Evaluation möglich.

b) Berücksichtigung unterschiedlicher Klassengrößen

Damit die unterschiedlichen Arbeitsbelastungen, die mit großen bzw. kleinen Klassen verbunden sind, ausgeglichen werden, wird der Fachfaktor zusätzlich mit folgendem Schlüssel angepasst:

Schülerzahl	Faktor
- 16	0,85
17 – 19	0,9
20 – 24	1,0
25 – 27	1,1
28 –	1,15

c) Zeitliche Begrenzung von Unterricht in Prüfungsklassen und Korrektur von Prüfungen

➤ Berufsschule

Der Unterricht wird entsprechend den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen

(= terminliche Absprachen mit den Ausbildungsbetrieben nach Ausbildungskonsens), Unterricht in Oberstufen bzw. Prüfungsklassen nur bis zur Prüfung (durchschnittlicher Tag der mündlichen Prüfung) abgerechnet.

➤ Vollzeitklassen

In Klassen mit einer Prüfung endet der Unterricht mit dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung. Die nachfolgende Einbindung in die Prüfung wird nach Beanspruchung mit folgenden Zeitwerten berücksichtigt:

Abitur

4. Abiturfach	pro Kandidat 2 Zeitstunden. f. Prüfer u. 1 Zeitstunde f. Mitglieder.
1. – 3. Abiturfach	20 Std. f. Vorschlag u. je Kandidat 3 Std. f. Prüfung; Zweitkorrektur 1 Std. je Kandidat

Höhere Handelsschule und Fachschule für Wirtschaft

schriftliche Prüfung	10 Std. für den Vorschlag u. 2 Std. je Kandidat
mündliche Prüfung	1 Std. f. Prüfer u. 0,5 Std. f. Mitglieder

4. Berücksichtigung von „Ausfallzeiten“

a) Krankheit und Sonderurlaub

Grundsätzlich werden im öffentlichen Dienst für Krankheitstage die regulären Arbeitszeiten gutgeschrieben. Da bei Lehrkräften am Krankheitstag nur der eigentliche Unterricht ausfällt, übrige Tätigkeiten mit Zeitzuschlägen (Korrekturen, Verwaltungsarbeiten etc.) nur verschoben werden, erfolgt keine Negativierung der Unterrichtszeit und eine entsprechende Zeitgutschrift je Krankheitstag. Bei Langzeiterkrankungen und begleitenden Wiedereingliederungsmaßnahmen wird die Solljahresarbeitszeit anteilig gekürzt.

- b) Klassenfahrten, IHK-Prüfungen, Fortbildungen etc.

Die ausgefallenen Stunden werden mit einer Zeitstunde negativiert. Die tatsächliche Abwesenheit wird in Zeitstunden gutgeschrieben. Bei Klassenfahrten werden bei mehrtägigen Fahrten mit entsprechenden Aufsichtspflichten 12 Zeitstunden je Tag und 3 Zeitstunden pro Nacht angesetzt. Bei eintägigen Fahrten wird die Abwesenheit (Beginn Schule und Ende Schule lt. Programm) angerechnet. Fortbildungen, IHK-Prüfungen etc. werden mit der tatsächlichen Zeit gutgeschrieben.

5. Verteilung der Systemzeiten

Die Systemzeiten werden durch Zuweisung von Zeitstunden vergeben. Dabei gilt folgendes Verfahren:

- a) Bewertung der Ermäßigungs- und Entlastungsstunden

Ermäßigungs- und Entlastungsstunden (z.B. SV-Lehrer, Altersermäßigung, externe langfristige Lehrerfortbildung etc.) werden je Entlastungsstunde in einem Schuljahr mit 38 Schulwochen mit 70 Zeitstunden (1804 geteilt durch 25,5) angerechnet.

- b) Zuweisung von Pauschalen

Für die Wahrnehmung von mehrfach in der Schule auftretenden Tätigkeiten (Klassenlehrerschaft, Fachkonferenzleitung, Fachleitung, Leitung von Bildungsgängen, Wahrnehmung von Aufsichten, Lehrerkonferenzen etc.) werden Pauschalen angesetzt. Diese decken grundsätzlich den Arbeitsaufwand ab. Sollte vorübergehend ein erhöhter Aufwand anfallen (z.B. Einführung einer Lernfeldkonzeption in einem Bildungsgang) werden dafür zusätzliche Zeiten zugewiesen die dann von den Kolleginnen und Kollegen, die die konkrete Erarbeitung übernommen haben, beansprucht werden können.

c) Abrechnung singulärer Tätigkeiten

Für Aufgaben und Tätigkeiten, die nur vereinzelt in der Schule anfallen (Vertretungsplanung, Abwicklung der Feststellungsprüfung für Migranten, Organisation eines Bewerbungstrainings usw.) werden in Absprache mit den Ausführenden Zeiten einvernehmlich angesetzt bzw. durch Zeiterfassung ermittelt.

6. Informationen der Lehrer über Stand der Arbeitszeitkonten

Die Lehrkräfte haben jederzeit die Möglichkeit, sich über den derzeitigen Stand ihres Jahresarbeitszeitkontos zu informieren. Turnusgemäß werden im Oktober (n. der Hauptstatistik), im Februar (n. Abschluss des 1. Halbjahres) und zum Jahresende die Arbeitszeitkonten verteilt.

7. Beteiligung des Lehrerrates

Der Lehrerrat hat jederzeit die Möglichkeit in alle Abwicklungsvorgänge Einsicht zu nehmen. Bei der Festlegung der Pauschalen wird der Lehrerrat beteiligt. Sollte im Konfliktfall die Vermittlung des Lehrerrates erfolglos sein, kann die betroffene Lehrkraft jederzeit den Personalrat einschalten.